



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Fernwärme Ulm GmbH, Magirusstraße 21, 89077 Ulm auf diesem Betriebsgelände eine immissionsschutzrechtliche Änderungsteilgenehmigung 1 zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW 1) und eines Spitzenlastkessels (K 4) erteilt. Der Bescheid erging am 16.12.2020 (Az.: 54.1/8823.12-1/FUG HKW/2019/BHKW TG1). Das Verfahren wurde nach § 16 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Der verfügende immissionsschutzrechtliche Teil des Genehmigungsbescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden nachstehend gemäß § 10 Absatz 7 und Absatz 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht:

1. Entscheidung

1.1 Der Fernwärme Ulm GmbH (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet), Magirusstraße 21, 89077 Ulm, wird auf ihren Antrag vom 18.06.2019, abschließend ergänzt am 11.11.2020, die

„Immissionsschutzrechtliche Änderungsteilgenehmigung 1“

für das Heizkraftwerk, Magirusstraße 21, 89077 Ulm (Flurstück-Nr. 1683) gemäß §§ 16 Absatz 1 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit (i.V.m.) § 1 und Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie der 44. BImSchV (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) zur **Errichtung und zum Betrieb des Blockheizkraftwerks (BHKW 1) und eines Spitzlastkessels (K 4)** erteilt.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgendes:

1.1.1 Blockheizkraftwerk (BHKW 1) bestehend aus zwei Viertakt-Magermisch-Verbrennungsmotoranlagen (BHKW 1a und BHKW 1b) zur Erzeugung von thermi-

scher Energie für die Fernwärme und von elektrischer Energie mit jeweils folgenden Kenndaten:

Brennstoff	Gas der öffentlichen Gasversorgung
Max. Feuerungswärmeleistung (FWL)	22,35 MW
Nutzwärmeleistung	9,61 MW
Nennleistung Generator	10,387 MW
Max. Brennstoffmenge	2.235 Nm ³ /h
Trockener Abgasvolumenstrom	25.400 Nm ³ /h bei 5 % Sauerstoffbezug

- 1.1.2 Pro Motor jeweils ein kombinierter SCR (selektive katalytische Reduktion-) und Oxidationskatalysator zur Behandlung der Abgase durch Einsatz von Harnstofflösung als Reduktionsmittel.
- 1.1.3 Kamin E27a für das BHKW 1a und Kamin E27b für das BHKW 1b mit einer Kaminhöhe von 33,0 m über Flur und jeweils einer Austrittsfläche von 1,13 m².
- 1.1.4 Zu- und Abluftversorgung je Verbrennungsmotoranlage zur Kühlung und Verbrennungsluftversorgung.
- 1.1.5 Druckluftversorgung je Verbrennungsmotoranlage zur Versorgung mit Starterluft.
- 1.1.6 Wärmetauschersystem je Verbrennungsmotoranlage zur Rückgewinnung von Wärmeenergie aus Abgas, Motorabwärme, Ladeluft sowie Ölkreislauf zur Auskopplung in das Niedertemperatur-Fernwärmenetz mit jeweils einem Abgaswärmetauscher 2 und einer Niedertemperatur-Ladepumpe.
- 1.1.7 Wärmetauschersystem je Verbrennungsmotoranlage zur Rückgewinnung von Wärmeenergie aus Abgas zur Auskopplung in das Hochtemperatur-Fernwärmenetz mit jeweils einem Abgaswärmetauscher 1 und einer Hochtemperatur-Ladepumpe.
- 1.1.8 Nebenanlagen BHKW 1

Schmierölversorgung	15 m ³ Frischöltank, 10 m ³ Altöltank, 8 m ³ Wartungstank
Harnstoffversorgung	25 m ³ Harnstofftank

1.1.9 Kondensatneutralisationsanlagen auf Granulatbasis mit 800 l/h je Verbrennungsmotoranlage.

1.1.10 Spitzenlastkessel (K 4) mit Feuerung für den Einsatz von Gasen aus der öffentlichen Gasversorgung oder alternativ Heizöl EL zur Erzeugung von thermischer Energie für die Fernwärme mit folgenden Kenndaten:

Feuerung (Kombibrenner)	Max. Feuerungswärmeleistung (FWL) Gas: 14,4 MW Heizöl EL: 14,0 MW
Max. Brennstoffmenge	Gas: 1.440 Nm ³ /h Heizöl EL: 1.350 kg/h
Trockener Abgasvolumenstrom	Gas: 15.000 Nm ³ /h bei 3 % Sauerstoffbezug Heizöl EL: 14.900 Nm ³ /h bei 3 % Sauerstoffbezug 15.900 Nm ³ /h
Verbrennungsluftmodul Dampferzeuger mit Überhitzer und Economiser	Max. Dampfleistung: 21,5 t/h

1.1.11 Kamin E08 für den Spitzenlastkessel K 4 mit einer Kaminhöhe von 39,0 m über Flur und einer Austrittsfläche von 0,636 m².

1.1.12 Kondensatneutralisationsanlage auf Granulatbasis mit 210 l/h für den Spitzenlastkessel K 4.

1.2 Die Gesamt-Feuerungswärmeleistung des Heizkraftwerks nach Nr. 1.1, bestehend aus den Betriebseinrichtungen Kessel 1, Kessel 5, Kessel 6, BioHKW I, BioHKW II, BHKW 1 und Kessel 4 bleibt unverändert auf 294 MW begrenzt. Die neuen Feuerungsanlagen mit ihren maximalen Feuerungswärmeleistung 44,7 MW (BHKW 1) und 14,4 MW (K 4 – Erdgas) bzw. 14,0 MW (K 4 – Heizöl EL) sind so in das bestehende Verriegelungs- und Überwachungskonzept einzubinden, dass die Einhaltung der Gesamtfeuerungswärmeleistung von 294 MW im Betrieb mit den anderen am Standort befindlichen Feuerungsanlagen sichergestellt ist.

1.3 Emissionsbegrenzung

1.3.1 Beim Betrieb des BHKW 1 dürfen maximal die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen an Luftschadstoffen im Abgas nicht überschritten werden:

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert
----------------	--------------------

CO	Kohlenmonoxid	0,25 g/m ³
NO _x	Stickstoffoxide – Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid – angegeben als Stickstoffdioxid	0,1 g/m ³
CH ₂ O	Formaldehyd	20 mg/m ³
SO _x	Schwefeloxide – Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid – angegeben als Schwefeldioxid	9 mg/m ³
NH ₃	Ammoniak	30 mg/m ³
<p>a) Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Vol. % (Bezugssauerstoffgehalt), Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Abgas bzw. die Abluft im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.</p> <p>b) Brennstoff: Erdgas der öffentlichen Gasversorgung, das den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 (Stand: März 2013) für Gase der 2. Gasfamilie entspricht.</p> <p>c) Maximaler trockener Abgasvolumenstrom: 2×25.400 Nm³/h (bezogen auf 5 % O₂)</p> <p>d) Ableitung über die Emissionsquellen E27 a und E27 b</p>		

1.3.2 Beim Betrieb des Spitzenlastkessels 4 dürfen abhängig vom eingesetzten Brennstoff maximal die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen an Luftschadstoffen im Abgas nicht überschritten werden:

Luftschadstoff		Emissionsgrenzwert
CO	Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
NO _x	Stickstoffoxid – Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
SO _x	Schwefeloxide – Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³
<p>a) Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 Vol. % (Bezugssauerstoffgehalt) Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Abgas bzw. die Abluft im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf</p> <p>b) Brennstoff: Erdgas der öffentlichen Gasversorgung, dass den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 (Stand: März 2013) für Gase der 2. Gasfamilie entspricht.</p> <p>c) Maximaler trockener Abgasvolumenstrom: 15.000 Nm³/h (bezogen auf 3 % O₂)</p> <p>d) Ableitung über Emissionsquelle E08</p>		

Luftschadstoff		Emissionsgrenzwert
CO	Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
NO _x	Stickstoffoxide – Stickstoffmonoxid	0,20 g/m ³

	und Stickstoffdioxid angegeben. als Stickstoffdioxid	
Staub		Rußzahl 1
a) Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 Vol. % (Bezugssauerstoffgehalt) Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Abgas bzw. die Abluft im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf		
b) Brennstoff: Heizöl EL , nach DIN 51603 Teil 1 oder DIN SPEC 51603 Teil 6 und mit einem Massengehalt an Schwefel für leichtes Heizöl nach der 10. BImSchV. Bei einer Betriebstemperatur von mehr als 210 °C oder eines Betriebsüberdrucks des Kessels von mehr als 1,8 MPa		
c) Maximaler trockener Abgasvolumenstrom: 14.900 Nm ³ /h (bezogen auf 3 % O ₂)		
d) Ableitung über Emissionsquelle E08		

- 1.3.3 Sofern ab dem 01.01.2025 noch Überschreitungen der Immissionswerte für Stickstoffdioxid (NO₂) im Einflussbereich des BHKW 1 vorhanden sein sollten, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, weitere Maßnahmen über den Stand der Technik von der Antragstellerin zu fordern.
- 1.4 Die erste Teilgenehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nachfolgende Entscheidungen mit ein.
- 1.4.1 Die für die Errichtung der baulichen Anlagen, im Wesentlichen die Gebäude, die Schornsteine, die Abfülltankfläche und die für die Errichtung des Kessels 4 erforderliche Anpassung des Turca-Gebäude sowie den dazugehörigen Schornstein) erforderliche Baugenehmigung gemäß § 58 Absatz 1 der Landesbauordnung (LBO).
- 1.4.2 Die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 48 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) für drei Neutralisationsanlagen. Diese behandeln das in BHKW 1a, und 1b und dem Spitzenlastkessel K 4 anfallende Kondensat vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation.
- 1.4.3 Die für den Betrieb erforderliche Änderung der Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigung zur Emission von Treibhausgasen (TEHG).
- 1.4.4 Nicht umfasst von dieser Teilgenehmigung ist die Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheits-Verordnung (BetrSichV) für den Betrieb der Dampfkesselanlagen von BHKW 1 und dem Spitzenlastkessel K 4.

- 1.5 Die Anlage ist gemäß den unter Nr. 5 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.
- 1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit dem Betrieb des BHKW 1 und des Spitzenlastkessels K 4 begonnen wurde.
- 1.7 Der Widerruf der ersten Änderungsteilgenehmigung bleibt bis zum vollständigen Abschluss des gesamten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorbehalten.
- 1.8 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Auslegung des Bescheids

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids einschließlich seiner Begründung liegt in der Zeit von Samstag, den 23. Januar 2021 bis einschließlich Freitag, den 5. Februar 2021 an den nachfolgenden Stellen zur Einsichtnahme aus. Bitte beachten Sie, dass aufgrund von Corona-Maßnahmen eine Einsichtnahme teilweise nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist.

- Stadt Ulm, Münchner Str. 2, Bürgerservice Bauen, Zimmer 0.001 in 89073 Ulm. Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten: Tel. 0731/161-6999 oder per E-Mail unter buergerservice-bauen@ulm.de.
- Rathaus Neu-Ulm, Augsburgs Straße 15, im Foyer des Rathauses in 89231 Neu-Ulm. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht erforderlich. Bitte beachten Sie, dass Sie zur Einsichtnahme beim Rathaus klingeln müssen.
- Rathaus Blaustein, Marktplatz 2, Zimmer 211 in 89134 Blaustein. Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten: Tel. 07304 802-410 oder die Durchwahl -411 oder -401 oder per E-Mail unter soenksen@blaustein.de, dietlberchtold@blaustein.de, fritsch@blaustein.de.
- Gemeindeverwaltung Dornstadt, Schmiedstraße 10, Zimmer 4 in 89160 Dornstadt. Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten: Tel. 07348/9867-82.
- Gemeindeverwaltung Illerkirchberg, Hauptstraße 49, Zimmer 106 in 89171 Illerkirchberg. Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten: Tel. 07346/9609-0.

- Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, Zimmer N 227, 72072 Tübingen. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht erforderlich. Bitte beachten Sie, dass Sie zur Einsichtnahme an der Drehtür neben dem Haupteingang klingeln müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dienststellen in der Regel nur mit einer Mund-Nasen-Schutzmaske sowie nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln betreten werden dürfen. Es wird empfohlen, sich vor Einsichtnahme bei der jeweiligen Dienststelle über die geltenden Regelungen zu informieren.

Der Genehmigungsbescheid ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Service/Bekanntmachung/Seiten/Fernwaerme-Ulm-GmbH.aspx> öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung enthält Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Regierungspräsidium Tübingen (Referate 54.1/51), den 22.01.2021

Tag der Veröffentlichung: 22.01.2021